

GERICHT / Sprachgebrauch

# Recht auf deutschen Prozess für alle

## EuGH: Keine Diskriminierung von EU-Bürgern – Präzedenzurteil von Richter Tappeiner

**Bozen (cu) – Auch Nicht-Südtiroler haben das Recht auf ein Verfahren in ihrer Muttersprache, sofern diese Deutsch ist. Das hat der Richter am Meraner Landesgericht, Stefan Tappeiner, verfügt. Laut Durchführungsbestimmungen war dieses Recht bislang der in Südtirol lebenden Sprachminderheit vorbehalten. Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes hat den Weg auch für EU-Bürger deutscher Muttersprache geebnet.**

Die Durchführungsbestimmung des Autonomiestatus ist eigentlich eindeutig. Das Recht auf den Gebrauch der deutschen Muttersprache gebürt der in Südtirol ansässigen Sprachminderheit: Ausländer können von diesem Recht nicht profitieren.

Jetzt aber hat Richter Stefan Tappeiner in Meran ein Präzedenzurteil gefällt. In einem Zivilverfahren, das eine bundesdeutsche Staatsbürgerin gegen eine Reparaturwerkstätte in Algund angestrebt hatte, hatten die Verteidiger des Beklagten die Nichtigkeit der Klage gefordert. Der Grund: Die Klage war von der deutschen Staatsbürgerin – also keine Südtirolerin – in deutscher Sprache eingebracht worden: Folglich seien die für Südtirol geltenden Sprachbestimmungen verletzt worden.

Rechtsanwalt Markus Wenter aber legte Richter Tappeiner aber unter anderem ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahr 1998 vor. Im



**Bundesdeutsche Urlauber in Südtirol: Auch sie haben hierzulande ein Recht auf einen deutschen Prozess. Das hat jetzt Richter Stefan Tappeiner (kleines Bild) verfügt.** „D“/fj

Verfahren Nr. C-274/96 hatte der EuGH festgestellt, „dass der durch eine nationale Regelung eröffnete Anspruch darauf, dass ein Verfahren in einer anderen als der Hauptsprache des betreffenden Staates durchgeführt wird, in den Anwendungsbereich des EG-Vertrages fällt und mit Artikel 6 dieses Vertrages (Diskriminierungsverbot) im Einklang ste-

hen muss“. Konkret heißt dies, dass auch EU-Bürgern, die nicht in Italien ansässig sind, aber deutscher Muttersprache sind, das Recht auf den Gebrauch ihrer Muttersprache vor einem Gericht in Südtirol eingeräumt werden muss.

Aufgrund dieses Urteiles des EuGH hat Richter Stefan Tappeiner den Nichtigkeitsantrag

im Fall der Klage der Deutschen abgewiesen.

Dieses Urteil dürfte richtungweisend für ähnliche Fälle sein, die sowohl vor Zivilgerichten als auch Strafgerichten in Südtirol immer wieder zur Verhandlung kommen. Im Besonderen dürfte das Urteil wohl Prozessparteien aus Österreich, Deutschland und der Schweiz zugute kommen.